

Korporationsgemeinde  
Triengen

---

# Wasserreglement

Ausgabe 1985

## INHALTSVERZEICHNIS

### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Umfang der Versorgung
- Art. 4 Organisation

### **1.2 Wasserversorgungsanlagen der Korporationsgemeinde**

- Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt  
Technische Richtlinien
- Art. 6 Leitungsnetz, Definition
- Art. 7 Hauptleitungen, Definition  
Eigentum, Unterhalt  
Kostenverteiler  
Zahlungspflicht  
Markierungen
- Art. 8 Hausanschlussleitungen, Definition, Eigentum  
Material  
Ausnahmen  
Konzession  
Unterhalt, Haftung  
Stillegung
- Art. 9 Hydrantenanlagen  
Eigentum  
Unterhalt
- Art. 10 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund
- Art. 12 Hausinstallationen  
Eigentum und Unterhalt

### **1.3 Rechte und Pflichten zwischen Wasserversorgung und Bezü gern**

- Art. 13 Technische Vorschriften
- Art. 14 Unterhalt
- Art. 15 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 16 Frostgefahr
- Art. 17 Verlegen bestehender Leitungen
- Art. 18 Vermassung
- Art. 19 Durchleitungsrechte  
Grundbucheintrag
- Art. 20 Kontrollrecht
- Art. 21 Meldepflicht

## **2. Wasserabgabe und Haftung**

- Art. 22 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 24 Anschlussgesuch
- Art. 25 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 26 Meldepflicht
- Art. 27 Wasserableitungsverbot
- Art. 28 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 29 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 30 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 31 Abnahmepflicht
- Art. 32 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 33 Abnorme Spitzenbezüge

## **3. Wasserzähler**

- Art. 34 Einbau
- Art. 35 Haftung
- Art. 36 Standort
- Art. 37 Technische Vorschriften
- Art. 38 Messung
- Art. 39 Störungen
- Art. 40 Mehrere Wasserzähler

## **4. Finanzierung**

- Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 42 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 43 Kostentragung Hauptleitungen
- Art. 44 Erschliessungsbeiträge
- Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung
- Art. 46 Festsetzung der Gebühren
- Art. 47 Bemessung der Gebühren
- Art. 48 Anschlussgebühren
- Art. 49 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
- Art. 50 Sprinkleranlagen
- Art. 51 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 52 Betreuung
- Art. 53 Fälligkeiten  
Zahlungsfrist
- Art. 54 Gebührenpflichtige Schuldner

## **5. Schlussbestimmungen**

## **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 2**

#### **Zuständigkeit**

Die Gemeinde hat die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung der Korporationsgemeinde Triengen übertragen. Die Wasserversorgung ist im Besitz der Korporationsgemeinde Triengen.

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Korporationsgemeinde Triengen (im folgenden Wasserversorgung genannt) und den Wasserbezü gern. In jedem Falle ist der Grundstück- bzw. Liegenschaftsbesitzer Vertragspartner.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

### **Art. 3**

#### **Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

### **Art. 4**

#### **Organisation**

Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung steht dem Korporationsrat zu. Die technische Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Brunnenmeister.

Der Brunnenmeister ist Mitglied des Korporationsrates. Die Verwaltung der Wasserversorgung sowie die Rechnungsführung obliegt dem Korporationsrat.

## 1.2 Wasserversorgungsanlagen der Korporationsgemeinde

---

<b>Generelles Wasserversorgungsprojekt</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Korporationsgemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p>
<b>Technische Richtlinien</b>	<p>Für die Projektierung und Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.</p>
<b>Leitungsnetz Definition</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Das Leitungsnetz besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hauptleitungen</li> <li>b) Hausanschlussleitungen</li> <li>c) Hydrantenleitungen</li> <li>d) Hausinstallationen</li> </ul>
<b>Hauptleitungen Definition</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten mit Wasser dienen und mindestens einen Durchmesser von 100 mm aufweisen. Die Verwaltung bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren, für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen. Als Hauptleitungen gelten auch Leitungen von weniger als 100 mm Durchmesser, sofern sie vor 1960 erstellt wurden.</p>
<b>Eigentum Unterhalt</b>	<p>Hauptleitungen sind uneingeschränkt Eigentum der Wasserversorgung, und zwar ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen Dritter. Die Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung unterhalten. Für Hauptleitungen und deren Formstücke müssen duktile Guss- oder Eternitröhren verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Korporationsverwaltung besondere Materialien verlangen.</p>

<b>Kostenverteiler</b>	Erfordert ein Neuanschluss die Verlängerung einer Hauptleitung, so hat der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstückes der Wasserversorgung die Kosten der neu zu erstellenden Leitung zu bezahlen. Wird bei diesem Neuanschluss infolge weiterer zu erwartender Anschlüsse eine grösser dimensionierte Leitung erstellt, so übernimmt die Wasserversorgung die entsprechenden Materialmehrkosten.
<b>Zahlungspflicht</b>	Die Zahlungspflicht tritt in gleicher Weise ein, wenn ein Grundstück an eine Wasserleitung angeschlossen wird, die zufolge Einsparung von Baukosten vor der Anmeldung von Anschlüssen gelegt wurde.
<b>Markierungen</b>	Der Wasserbezüger räumt der Wasserversorgung das unentgeltliche Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber sowie die erforderlichen Markierungen anzubringen.
<b>Art. 8</b>	
<b>Hausanschluss- leitungen Definition Eigentum</b>	Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen zwischen den Hauptleitungen (ohne T - Stück) und den Wasserzählern in den Gebäuden. Sie stehen im Eigentum der Bezüger.
<b>Material</b>	Für die Hausanschlussleitungen müssen duktile Gussröhren oder Eternitröhren und Formstücke verwendet werden. Kunststoff kann nur verwendet werden, wenn er die Bedingungen im technischen Anhang dieses Reglementes erfüllt.
<b>Ausnahmen</b>	In Ausnahmefällen kann die Korporationsverwaltung besondere Materialien verlangen. Dasselbe gilt auch, sofern defekte Röhren und Formstücke ausgewechselt werden müssen. Die Hausanschlussleitung einer Leitung darf nur mittels eines einzusetzenden T - Stückes mit Keilschieber an die Hauptleitung hergestellt werden. Anbohrungen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch die Korporationsverwaltung.
<b>Konzession</b>	Die Anschlussleitungen dürfen nur durch solche von der Korporation Triengen konzessionierte Installateure erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bezüger. Jedes einzelne Gebäude ist durch eine eigene Hausanschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen.  Bei nachträglicher Grundstückaufteilung ist jedes angeschlossene Gebäude mit einer eigenen Hausanschlussleitung zu versehen. In begründeten Fällen kann die Verwaltung Ausnahmen gestatten.
<b>Unterhalt Haftung</b>	Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des angeschlossenen Grundstückbesitzers. Mängel hat er sofort dem Brunnenmeister zu melden. Für alle direkten und indirekten Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der angeschlossene Wasserbezüger.

Für Schäden, die der Wasserversorgung durch Leitungsbrüche usw. an Hausanschlussleitungen entstehen, haftet in jedem Fall der Grundstückseigentümer. Die Abklärung, ob Dritte für den Schaden aufzukommen haben, ist nicht Sache der Wasserversorgung.

#### **Stillegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

#### **Art. 9**

#### **Hydrantenanlagen**

Hydrantenanlagen werden durch die Wasserversorgung nach Absprache mit der Gebäudeversicherung erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

#### **Eigentum**

Die Hydrantenanlage ist im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

#### **Unterhalt**

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

#### **Art. 10**

#### **Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 11**

#### **Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 12**

#### **Hausinstallationen**

Hausinstallationen sind Leitungen und Einrichtungen ab dem Wasserzähler.

#### **Eigentum und Unterhalt**

Sie sind Eigentum der Bezüger und werden von diesem unterhalten.

### 1.3 Rechte und Pflichten zwischen Wasserversorgung und Bezü gern

---

<b>Technische Vorschriften</b>	<b>Art. 13</b>	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
<b>Unterhalt</b>	<b>Art. 14</b>	Der Bezü ger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
<b>Wasserbehandlungsanlagen</b>	<b>Art. 15</b>	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
<b>Frostgefahr</b>	<b>Art. 16</b>	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezü gers.
<b>Verlegen bestehender Leitungen</b>	<b>Art. 17</b>	Muss eine bestehende Hauptleitung, Hausanschluss-Hydrantenleitung oder ein Steuerungskabel verlegt werden, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.  Die Verwaltung bestimmt Durchmesser und Lage der Haupt- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials, sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen.
<b>Vermassung</b>	<b>Art. 18</b>	Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss eingemessen werden. Die Vermassung hat nach den SIA-Normen zu erfolgen. Der Bauherr hat innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Leitung auf seine Kosten einen Plan anfertigen zu lassen und dem Brunnenmeister abzugeben. Nach Ablauf der 30 Tage wird die Vermassung auf Kosten des Bauherrn durch die Wasserversorgung veranlasst.



**Art. 19****Durchleitungs-  
rechte**

Die Bewerber um Neuanschlüsse haben der Wasserversorgung das bleibende dingliche Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung, zu Reparaturen und Behebungen der Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen sowie Kabel einzuräumen, sofern diese auf ihrem Grund verlegt werden. Ferner muss der Bewerber dieses Recht auf seine eigenen Kosten beschaffen, soweit Eigentum Dritter beansprucht wird.

Alle Abonnenten, welchen Wasser abgegeben wird, sind verpflichtet, in ihrem Grundbesitz die Verlängerung bestehender Hauptleitungen, Anschlussleitungen sowie Kabel und die Vornahme von Anschlüssen unentgeltlich zu gestatten. Der Wasserversorgung sind für ihre bestehenden und neuen Leitungen und Kabel die Durchleitungs- und Zugangsrechte unentgeltlich einzuräumen. Eine diesbezügliche Weigerung hat die Einstellung der Wasserabgabe zur Folge. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Allfällig entstandene Schäden werden vom Verursacher vergütet.

**Grundbuch-  
eintrag**

Die Verwaltung kann zu Lasten des Bewerbers die Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen lassen.

**Art. 20****Kontrollrecht**

Die zuständigen Organe der Wasserversorgung haben das Recht, Wasserleitungen, Kabel und Installationen jederzeit zu kontrollieren und Änderungen fehlerhafter Anlagen oder Ersatz schadhafter Teile innert angemessener Frist zu verlangen.

**Art. 21****Meldepflicht**

Wasserschäden und festgestellte Defekte an Leitungen, Wasserzählern und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Brunnenmeister zu melden.

## 2. Wasserabgabe und Haftung

---

### Art. 22

#### Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht jeder andern Verwendung mit Ausnahme der Feuerlöschbedürfnisse vor.

Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur soweit verlangt werden, als dies die Ausdehnung und die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen gestatten und dabei der Wasserversorgung keine Bauausgaben erwachsen, welche mit der Zunahme an Wasserzinsen in einem Missverhältnis stehen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die nach Wasserversorgungsgesetz zuständige Instanz.

### Art. 23

#### Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

### Art. 24

#### Anschluss- gesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Das Anschlussgesuch ist mit Situationsplänen im Massstab 1:500, auf denen die bestehenden und projektierten Gebäude, Strassen und Wege eingezeichnet sind, einzureichen.

- Art. 25**
- Haftung des Wasserbezügers** Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zuzügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- Art. 26**
- Meldepflicht** Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- Art. 27**
- Wasserab-  
leitungsverbot** Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- Art. 28**
- Unberechtigter  
Wasserbezug** Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- Art. 29**
- Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Bauwasser** Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
- Bei der Wasserabgabe zu Bauzwecken wird ein Wasserzins erhoben, dessen Höhe in der separaten Gebührenordnung im Anhang festgelegt ist. Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, Grabarbeiten, Installationen und Wasserzählermiete gehen zu Lasten des Bezügers.
- Art. 30**
- Kündigung des  
Wasserbezuges** Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 31****Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen Anlage angeschlossen sind, die ihnen in ausreichendem Masse einwandfreies Trinkwasser liefert.

**Art. 32****Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung der Korporationsverwaltung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 33****Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

**3. Wasserzähler****Art. 34****Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

**Art. 35****Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 36****Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

**Art. 37****Technische  
Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Art. 38****Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Art. 39****Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

**Art. 40****Mehrere  
Wasserzähler**

Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## 4. Finanzierung

- Art. 41**
- Eigenwirtschaftlichkeit** Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Beiträge der öffentlichen Hand
  - Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
  - Anschluss- und Benützungsgebühren (Wasserzins) der Wasserbezüger
  - Bereitstellungsgebühren
  - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
  - sonstige Zahlungen Dritter
- Art. 42**
- Betriebsfremde Leistungen** Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.
- Art. 43**
- Kostentragung Hauptleitungen** Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen werden nach Art. 7 Abs. 3 durch den Korporationsrat festgelegt.
- Art. 44**
- Erschliessungsbeiträge** Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.
- Art. 45**
- Kostentragung Hausanschlussleitung** Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- Art. 46**
- Festsetzung der Gebühren** Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Beschluss der Korporations-Bürgerversammlung festgelegt.

- Art. 47**
- Bemessung der Gebühren** Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
- Art. 48**
- Anschlussgebühren** Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- Diese Gebühr richtet sich bei Neubauten nach der Höhe der Gebäudeversicherungssumme. Bei Erweiterungs- und Umbauten wird die Gebühr vom Differenzbetrag zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Die Zahlungspflicht tritt mit der Schaffung der Möglichkeit eines vermehrten Wasserverbrauches ein. Ausnahmen können in der Gebührenordnung festgelegt werden.
- Art. 49**
- Benützungsgebühr (Wasserzins)** Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- Im Wohnungsbau bemisst sich die Grundgebühr nach Anzahl Wohnungen, für Gewerbe- und Industriebauten ist der Wasserverbrauch massgebend.
- Die Benützungsgebühr ist in der Gebührenordnung im Anhang geregelt.
- Art. 50**
- Sprinkleranlagen** Für Sprinkleranlagen ist die vom Brandverhütungsdienst (BVD) empfohlene Wassermenge (l/min) massgebend für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr.
- Art. 51**
- Abgeltung von Sonderleistungen** Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Gebührenordnung geregelt.
- Art. 52**
- Betreibung** Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

**Art. 53****Fälligkeiten**

Die Erschliessungsbeiträge werden nach Fertigstellung der Leitungen fällig.

Die Anschlussgebühr und der Bauwasserzins werden nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung in Rechnung gestellt.

**Zahlungsfrist**

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 6 % erhoben.

**Art. 54****Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

**5. Schlussbestimmungen****Art. 55****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Korporationsgemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Anschlussgesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Genehmigt an der Korporationsversammlung vom

**KORPORATIONSRAT TRIENGEN**

Der Präsident: sig. F. Kost

Der Schreiber: sig. A. Fischer

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am